

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

29. Oktober 2014

Vorbemerkung

Die uniko nimmt im Folgenden zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, Stellung. Die uniko begrüßt ausdrücklich die darin vorgesehene Sanierung der STEOP-Regelung und die Aufnahme der Vorschläge der uniko betreffend die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und Sponsoring. In den Bereichen geschlechterparitätische Zusammensetzung, Plagiate und Bauleitplan sieht die uniko allerdings in einigen gravierenden Punkten Änderungsbedarf, der im nächsten Abschnitt im Detail dargestellt ist.

Zentrale Kritikpunkte

Geschlechterparitätische Zusammensetzung

Die Intention, die Frauenförderung zu stärken, wird prinzipiell begrüßt, allerdings bedarf es für die Umsetzung einer Änderung der vorgeschlagenen Regelungen:

ad §20a

Von der Einführung des Begriffs Geschlechterparität sollte Abstand genommen werden. Im Sinne der Frauenförderung (siehe auch Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) ist es zielführender, die Frauenquote bei Kollegialorganen auf mindestens 50% zu erhöhen.

Im Lichte von Art 7 Abs 2 B-VG und der transversalen gleichheitsrechtlichen Gewährleistungsverpflichtungen der CEDAW sowie dem daraus ableitbaren Prinzip des Gender Mainstreaming ist ein Repräsentationsniveau, das über dem Zielwert von 50% liegt, zulässig, wenn dies zur Sicherstellung einer geschlechtersensiblen Politik in allen Funktionsbereichen als notwendig erachtet wird.

ad § 20a Abs. 1

Bei der Anwendung auf alle Gremien wäre diese Regelung in der operativen Umsetzung problematisch, da einige Bereiche derzeit nur einen geringen Frauenanteil aufweisen, andere wenige wiederum einen hohen. Es müsste zB jeder einzelne Prüfungssenat entsprechend besetzt und

STELLUNGNAHME

der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen informiert werden, der gegebenenfalls die Einrede gegen eine unrichtige Zusammensetzung binnen vier Wochen erheben kann. Insgesamt kann diese neue Regelung zu erheblichen Verzögerungen führen. Das Wort "Gremium" hätte daher in diesem Satz und in weiterer Folge zu entfallen.

ad § 20b Abs. 1

Anstelle der Schaffung eines zusätzlichen Gleichstellungsplans sollten die vorgesehenen Inhalte gemeinsam in einem „Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan“ geregelt werden. Damit wird vermieden, ein zusätzliches Regelungsinstrument zu schaffen und Verwaltungsabläufe zu duplizieren.

Das B_GIBG kennt aus guten Gründen den Begriff des Gleichstellungsplans nicht, steht er doch – was vor allem die Frage der Frauenförderung betrifft in einem inhaltlichen Widerspruch. Schon bis dato waren die Universitäten an die im 2. Hauptstück des I. Teils des B-GIBG normierten Bestimmungen gebunden und habe diese auch in unterschiedlicher Weise (zB Betriebsvereinbarung) umgesetzt. Auch wenn die Vereinbarkeitsthematik abstrakt gesehen eine beide Geschlechter betreffende ist, so sind in der Realität vor allem Frauen davon betroffen, und so wurde diese Thematik auch in Frauenförderplänen bereits umfassend behandelt.

Abs. 1 sollte daher lauten:

„Der Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan dient der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013, im Hinblick auf die Universitäten und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Ergänzend sind im Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan gemäß § 11a B-GIBG insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Vereinbarkeit (§ 2 Z 13);
2. Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils des B-GIBG).“

Dementsprechend wäre auch die Überschrift in „Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan“ zu ändern. Das gilt auch für § 19 Abs. 2 Z 6.

ad § 42 Abs. 8a

Nach dem 2. Satz wäre folgende Ergänzung einzufügen: „Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat seine Entscheidungen zu begründen und öffentlich zu machen.“

In den Erläuterungen wäre zu § 20a Abs 4 und zu § 42 Abs. 8a zu ergänzen: „Es ist zu berücksichtigen, ob es auf Grund der tatsächlichen Umstände möglich ist, die Quote zu erfüllen oder ob nachvollziehbar befürchtet werden muss, dass Frauen bei der Übernahme von Funktionen Nachteile in ihrer universitären Laufbahn oder Lebensgestaltung in Kauf nehmen müssen.“

STELLUNGNAHME

Plagiate

ad § 19 Abs. 2a

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Vorschlag der uniko aufgegriffen wurde, die Sanktionsmöglichkeiten für Plagiate gesetzlich zu verankern. Die vorgeschlagene Regelung erscheint dazu allerdings aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Einen allfälligen Ausschluss vom Studium erst für den Wiederholungsfall vorzusehen, verharmlost den Tatbestand des Plagiiereus und lässt ihn als eine Art "Kavaliersdelikt" erscheinen. Zudem ist der Begriff „wiederholt“ zu unbestimmt, da nicht eindeutig ist, worauf sich der Wiederholungsfall bezieht. Dies wäre auch nicht im Sinne eines ausreichenden Rechtsschutzes der Studierenden. Die uniko schlägt daher vor, das Wort „wiederholt“ durch das Wort „schwerwiegend“ zu ersetzen und in den Erläuterungen zu ergänzen, dass ein schwerwiegendes Plagiat oder ein schwerwiegendes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen vorliegt, wenn Wesentlichkeit in Bezug auf das Ausmaß und den Vorsatz gegeben sind. Ebenso sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass Universitäten in der Satzung eine angemessene Abstufung der Sanktionen zu regeln haben, wobei der Ausschluss nur als letztes Mittel anzusehen ist.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist, dass Bachelorarbeiten von dieser Regelung ausgenommen sein sollen. Dieser Umstand und vor allem die Begründung in den Erläuterungen insinuiert, dass Universitäten nicht im Stande wären, ihren Studierenden die Standards wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Dies wäre ein verheerendes Signal und würde das Ansehen der österreichischen Universitäten und deren Vertrauenswürdigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis auch auf internationaler Ebene enorm schädigen. Bachelorarbeiten sind daher in die Regelung aufzunehmen.

Im ersten Satz sollte die Formulierung „Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise“, die auf rein Prozedurales abzielt, durch „Bestimmungen betreffend Maßnahmen“ geändert werden. Weiters wäre die „Soll-Regelung“ durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen: „In die Satzung sind aufzunehmen“.

Die Definition des Begriffs „Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen“ sollte in den Erläuterungen um den Begriff der Datenfälschung ergänzt werden.

Die uniko weist darauf hin, dass diese Regelung weitere Fragen aufwirft: Die eine betrifft die aufschiebende Wirkung eines Verfahrens beim Verwaltungsgericht, die im direkten Widerspruch zur Sanktion (Ausschluss vom Studium) steht; die andere den Umstand, dass Studierende nach Ausschluss vom Studium weiterhin die Möglichkeit haben, sich jederzeit an einer anderen Universität (im selben Studium) zu inskribieren. Hier wäre eine Klärung wünschenswert.

ad § 52 Abs. 2 Z 31

Auch an dieser Stelle wäre die Datenfälschung zu ergänzen. Der Satz sollte daher lauten:

„ ... wenn Daten und Ergebnisse erfunden *oder verfälscht* werden.“

STELLUNGNAHME

Bauleitplan

ad § 118a und b

Die uniko steht einer gesetzlichen Verankerung transparenter und verbindlicher Regelungen grundsätzlich positiv gegenüber, hält aber fest, dass diese zu keiner bürokratischen Überregulierung oder Einschränkung universitärer Autonomie führen dürfen. Aus diesem Grund wären folgende Änderungen unbedingt zu berücksichtigen:

ad § 118 a Abs. 1

In den Erläuterungen wäre zu ergänzen: Zur Veröffentlichung des Bauleitplans gehören auch die Veröffentlichung des Stands der Umsetzung und von Änderungen sowie deren Begründung.

ad § 118a Abs. 3

Die Einführung dieser Untergrenze gemäß der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 wird begrüßt. Nicht geregelt sind dadurch aber Projekte, die im Rahmen der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode vereinbart wurden, sowie bereits begonnene Projekte. Dieser Absatz muss daher wie folgt ergänzt werden: „Im Rahmen der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode 2013 – 2015 vereinbarte Bauprojekte sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bereits begonnene Projekte sind ebenfalls vom Bauleitplan ausgenommen, auch wenn sie die Grenze gemäß der Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 überschreiten.“

ad § 118a Abs. 4

Hier ist klarzustellen, dass für die bekanntzugebenden Immobilienprojekte ebenfalls die Schwellenwertregelung von Abs. 3 gilt. Das Wort „mittelfristig“ im ersten Satz ist zu unbestimmt und sollte daher gestrichen werden.

ad § 118b Abs. 4

Dieser Absatz sieht vor, dass die/der BundesministerIn die Freigabe der Immobilienprojekte von „übergeordneten bildungs- und wissenschaftspolitischen Interessen sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage“ abhängig machen kann. Eine derart allgemein und weit gefasste Formulierung kommt einer Generalklausel gleich, welche die/den BundesministerIn in die Lage versetzt, sich jederzeit über die vereinbarte Prioritätenliste hinwegzusetzen. Der gesamte Bauleitplan würde damit zur Makulatur. Diese Begriffe sind daher zu streichen.

Die „Kann“-Regelung ist durch eine verbindliche Regelungen zu ersetzen: „*Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Maßgabe ... zu erteilen*“

ad § 118b Abs. 5

Die Verordnungsermächtigung wird grundsätzlich für sinnvoll angesehen, allerdings darf der Inhalt der Verordnung keinesfalls in den Erläuterungen vorweggenommen werden. Die Verfahrensregelungen in den Erläuterungen zu Z 39 sind daher gänzlich zu streichen. Durch die Verordnung geregelt werden sollte hingegen die Definition des Begriffs „Folgekosten“ (siehe § 118a Abs. 2).

STELLUNGNAHME

ad § 118b Abs. 6

Hier wäre ebenfalls die „Kann“-Regelung durch eine verbindliche Regelung zu ersetzen. Der zweite Satz sollte lauten: *„Immobilienprojekte, deren Kosten zur Gänze von Dritten bedeckt werden, sind von der Vorgehensweise gemäß Abs. 5 ebenfalls ausgenommen.“*

ad § 112 bzw. § 143 Abs. 8

Dazu enthält der vorliegende Entwurf keinen Vorschlag. Da aber bisher nicht die erforderlichen Mittel für Sanierungen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes zur Verfügung gestellt wurden, muss zusätzlich zur Bereitstellung dieser Mittel die Übergangsfrist in § 143 Abs. 8 entsprechend verlängert werden.

Die uniko weist darauf hin, dass die BIG ihren Instandhaltungsverpflichtungen als Eigentümerin nachzukommen hat und die Universitäten als Mieter dafür nicht aufzukommen haben.

Weitere Aspekte

ad § 2 Z 12

Das UG kann nicht generell die Vereinbarkeit von Beruf mit Betreuungspflichten regeln und für Universitäten kann dieser Grundsatz nur im Hinblick auf die Universitätsangehörigen Anwendung finden. Der angefügte Satz sollte daher lauten: *„13. Vereinbarkeit von Studium oder beruflicher Tätigkeit an einer Universität mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass Universitäten nicht für fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen, Ganztagschulen und Angebote für Pflegebedürftige verantwortlich gemacht werden können und der Grundsatz nur auf die Organisation der Erwerbsarbeit von Universitätsangehörigen und des Studiums abstellt.

ad § 54 Abs. 6d

Die Neuformulierung dieses Absatzes sieht vor, dass auch alle Lehramtsstudien an den Universitäten der Künste sowie in jenen Studienrichtungen, zu deren Zulassung im Sinne des § 66 Abs 1 UG besondere gesetzliche Regelungen bestehen, eine Studieneingangs- und Orientierungsphase einrichten. Die bisherige Ausnahmeregelung von der STEOP ist durch bestehende Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren sachlich begründet und wird für alle anderen Diplom- und Bachelorstudien mit Eignungsfeststellungen - mit Ausnahme der Lehramtsstudien – auch weiterhin Bestand haben. Die im Entwurf vorgesehene Variante der STEOP würde dagegen den BewerberInnen/Studierenden von Lehramtsstudien in den betroffenen Fächern letztlich zwei Formen der Eignungsprüfung auferlegen. Dies wäre aus unserer Sicht weder sachlich gerechtfertigt noch zumutbar. Es sollte daher die Möglichkeit eine Ausnahmeregelung für diese Fächer vorgesehen werden.

ad § 54 Abs. 9a

Zu begrüßen ist die vorgeschlagene Grundsatzregelung, dass nunmehr in dem gleichlautend zu erlassenden Curriculum und nicht, wie ursprünglich von den Ministerien intendiert, lediglich im

STELLUNGNAHME

Rahmen der erforderlichen Kooperationsvereinbarung für gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, entsprechende Regelungen getroffen werden sollten. Weitere korrespondierende Regelungen hinsichtlich der gemeinsam eingerichteten Studien (insbesondere die „Günstigkeitsklausel“) finden sich jedoch nicht im UG, sondern ausschließlich im HG. Es wird angeregt, eine dem § 10a HG entsprechende Formulierung in das UG aufzunehmen.

ad § 125 Abs. 15

Die uniko begrüßt die Klarstellung in § 125 Abs 15 UG. Gemäß § 49 Abs. 14 für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten haben UniversitätsprofessorInnen gemäß §§ 98 oder 99 UG, die von der betreffenden Universität als Beamter/Beamtin gemäß § 160 BDG 1979 unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, einen Anspruch auf Entgelt nur, soweit die fortgezahlten Bezüge als Beamter/Beamtin (einschließlich [gemeint: zuzüglich] Zuwendungen gemäß § 155 Abs 4 BDG 1979, § 240a BDG 1979 und § 9 BB-SozPG) das Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 nicht übersteigen.

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass UniversitätsdozentInnen (Amtstitel "Ao.Univ.Prof."), die zu UniversitätsprofessorInnen an jener Universität berufen werden, deren Amt sie dienstzugeteilt sind, für die Dauer ihrer Professur nach Maßgabe eines Antrags beim Amt der Universität als Beamte gemäß § 160 BDG unter Beibehaltung ihrer Bezüge freigestellt werden können. Sie haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge als UniversitätsdozentInnen gemäß § 3 i.V.m. §§ 48a, 49a, 49b Z1, 50 Abs. 2 und 51 Gehaltsgesetz 1956 (GehG). Für die Zeit der Freistellung gemäß § 160 BDG unter Beibehaltung der Bezüge sind alle besoldungsrechtlichen Bestimmungen des GehG (insbes. auch Vorrückung, Jubiläumszuwendung) anzuwenden. Darüber hinaus können den UniversitätsprofessorInnen auf Grundlage ihres Beamtendienstverhältnisses als UniversitätslehrerInnen Zuwendungen gemäß § 155 Abs. 4 BDG und § 240a BDG (Nebentätigkeitsvergütung) oder nicht ruhegenussfähige leistungsorientierte Zuschläge zum Monatsbezug gemäß § 9 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (BB-SozPG) gewährt werden. Der arbeitsvertragliche Entgeltbegriff ist in diesem Zusammenhang missverständlich, da die auf Grundlage des Beamtendienstverhältnisses bezahlten Nebentätigkeitsvergütungen und leistungsorientierten Zuschläge gerade kein Entgelt darstellen. Die kollektivvertragliche Regelung besagt, dass nur dann ein arbeitsvertragliches Entgelt vorliegt, wenn über die fortgezahlten Bezüge und allfällige Nebentätigkeitsvergütungen oder leistungsorientierte Zuwendungen hinaus im Rahmen eines Arbeitsvertrages Entgeltleistungen vereinbart werden.

Der 2. Satz in § 125 Abs. 15 sollte daher wie folgt lauten: „Im Falle der Gewährung einer Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge gelten nur jene Leistungen als Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis, die den fortgezahlten Bezug (§ 3 GehG) und allfällige Zuwendungen gemäß § 155 Abs 4 BDG 1979, § 240a BDG 1979 und § 9 BB-SozPG übersteigen.“

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident